

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Ersteilungsgeld mit Anzeigen der Gewer- und Industrievereine 4 50 Mk. für den vierten Teil. Bezugspreis bei  
Einschaltung monatlich 4 50 Mk. nach unten halbiert pro Monat in der Stadt monatlich 5 Mk. auf dem Lande  
5 50 Mk. nach dem Postbezugspreis monatlich 15 25 Mk. mit Zustellungsgeld. Die Postanfragen und Postbestellungen sowie  
sonstige Anzeigen und Geschäftsbriefe werden jederzeit befreit. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder  
sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abzug des Bezugspreises.



Zeitungserlöse 1 Mk. für die Gehaltlose Kassenkasse oder deren Kassier, Kassierer, die 2 50 Mk. Kassenkasse 2 50 Mk.  
Der Wilsdruffer und Wilsdruffer Zeitungserlöse. Zeitschriftenverleger im amtlichen Teil nur von  
Deutschland die Zeitschriften Kassenkasse 3 Mk. Kassenkasse 3 Mk. Kassenkasse 3 Mk. Kassenkasse 3 Mk.  
10 Mk. für die Kassenkasse der durch den Wilsdruffer Zeitungserlöse überlassen für den Wilsdruffer. Jeder Kassen-  
ausweis enthält, wenn der Betrag durch den Wilsdruffer eingezogen werden muß oder der Wilsdruffer in Anspruch genommen.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt  
Verleger und Drucker: Arthur Zichauke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käffig, für den Inseratenteil: Arthur Zichauke, beide in Wilsdruff.

Nr. 154.

Dienstag den 5. Juli 1921.

80. Jahrgang.

## Kriegsleistungen von Gemeinden.

(Gesetz über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1878 — (RVO. S. 129.)  
Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Kriegsleistungen sind die nach Ausgabe  
dieses Gesetzes zu Kriegsleistungen in Anspruch Genommenen aufgefordert worden, ihre  
Ansprüche auf Vergütung alsbald anzumelden. Die für diese Anmeldung gesetzte Frist  
läuft am

26. August 1921

ab. Mit diesem Tage erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.  
Meissen, am 2. Juli 1921. Nr. 1181 II. Die Amtshauptmannschaft.

## Gefuche um Unterstüzungen von Volksbüchereien

sind bis spätestens Ende Juli d. J. unter Benützung des vorgezeichneten Vordrucks hier  
einzureichen. In der letzten Spalte ist das Gesuch eingehend zu begründen.  
Vordrucke sind u. a. in der Sächsischen Schulbuchhandlung von Buchheim, Meissen,  
Gerbergasse, zu haben.  
Mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung stehenden Mittel können nur die  
bedürftigsten Büchereien berücksichtigt werden. Gesuche anderer Büchereien sind zwecklos.  
Meissen, am 1. Juli 1921. Nr. 1019 III Die Amtshauptmannschaft.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume der unterzeichneten Behörde  
Freitag und Sonnabend, den 8. und 9. Juli 1921  
geschlossen. An diesen Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt.

V. Reg. 89a/21

Amtsgericht Wilsdruff, den 4. Juli 1921.

## Kleine Zeitung für eilige Leser.

- \* Es ist zu wünschen, daß die Rhein-Zollgrenze aufgehoben und die Sanktionen rückgängig gemacht werden.
- \* General De Rond verhandelt eine Annahme für die austrianischen Polen in Oberschlesien.
- \* Prinz Friedrich Leopold von Preußen hat die Schwelger verlassen und sich zu dauerndem Aufenthalt nach Österreich begeben.
- \* In Italien hat Benoni den Austritt zur Kabinettbildung erhalten.
- \* Die Alliierten wollen im griechisch-türkischen Konflikt neutral bleiben.
- \* Die Griechen haben bei Michal (östlich Smyrna) eine Niederlage erlitten.
- \* Die vom amerikanischen Repräsentantenhaus und Senat angenommene Friedensresolution ist dem Präsidenten Harding unterschrieben zugestellt worden.

## Gehler und Stehler.

Das alte Sprichwort, daß eine Straße der anderen kein Auge aufhakt, umschreibt mit anschaulichen Worten die bedauerliche, aber sehr bekannte Tatsache, daß die Grundzüge der Gerechtigkeit nur allzu leicht in ihr Gegenteil verwechselt werden, wenn derjenige, der zum Richter über einen Missetäter bestimmt wird, mit dem Sünder gemeinsame Interessen hat. Der Richter wird zum Gehler, wenn er dem Diebe gegenüber nicht die volle Strenge des Gesetzes walten läßt, sondern den vor aller Welt längst entlarvten Verbrecher laufen läßt. Nun hängt man bekanntlich die kleinen Diebe besonders gern und läßt die großen laufen. Ein überaus trauriges Beispiel dafür ist Oberschlesien, wo in der schärfsten Weise Richter und Verbrecher zu Bundesgenossen, zu Gehlern und Stehlern geworden sind. Das hat sich jetzt durch eine neue Kundgebung der Interalliierten Kommission in Oppeln wieder einmal in einer Form gezeigt, die in Oberschlesien selbst wie in ganz Deutschland die größte Entrüstung hervorgerufen muß.

Noch vor kurzem hat Lloyd George im englischen Unterhaus versichert, daß die Entente alles aufbieten werde, bis die Urheber des verbrecherischen Aufstandes in Oberschlesien zur Verantwortung gezogen sein würden. Diese Absicht bildet offenbar einen Teil des Programms vom „fair play“, auf das man auch in Deutschland so viel Hoffnungen setzte. Die Italiener haben sich auch in diesem Punkte mit den Engländern in Übereinstimmung besunden, nicht aber die Franzosen, und der neue Erlaß ist ein deutscher Beweis dafür, daß der französische Einfluß bei allen Maßnahmen der Entente über Oberschlesien noch der allein ausschlaggebende ist.

Nachdem die Interalliierte Kommission bereits bei den Bestimmungen über die Räumung Oberschlesiens von den Insurgentenbanden einerseits und dem deutschen Selbstschutz andererseits, den polnischen Wünschen so weit entgegenkommen gezeigt hat, daß man von deutscher Seite aus nur zögernd und mit sehr berechtigtem Misstrauen daran gehen konnte, die mühsam verteidigten Landstriche der bedrohten Provinz wieder aufzugeben, da man mit Recht befürchtete, daß hinter diesen ganzen Räumungsabkommen nur ein Schachzug der französisch-polnischen Bundesräuber zu vermuten war, der auf bequeme Weise die unbeweglichen deutschen Verleibiger vom Heimatboden entfernen sollte, hat jetzt die Interalliierte Kommission in recht hochtönenden Worten bekanntgegeben, daß sie von

dem Vorkommnis, den ihre Anordnungen auf werden Seiten gefunden haben, sehr befriedigt ist. Angeblich nur, um eine Räumung der bestehenden nationalen Gegensätze und eine Befähigung des durch die Kämpfe hervorgerufenen Groteskes herbeizuführen, hat die Kommission nun beschlossen, für alle ungeklärten Handlungen, die mit dem Aufstande in Zusammenhang stehen, eine Amnestie zu gewähren. Ausgeschlossen davon sollen nur diejenigen Personen sein, die in gewinnfälliger Absicht oder aus persönlicher Rachsucht und Grausamkeit sich strafbare Handlungen zuschulden kommen ließen, sowie diejenigen, die künftig unbefugt im Besitz von Waffen betroffen werden.

Es bedarf kaum einer näheren Erklärung dafür, daß dieser Amnestieerlaß in der ober-schlesischen Bevölkerung, deren weit überwiegender Teil deutsch gesinnt ist, große Erbitterung hervorgerufen hat. Erstens erblickt man darin eine glatten Bruch des Ententeversprechens, daß die Urheber des blutigen Aufstands unbedingt zur Rechenschaft gezogen werden sollen, dann aber ist besonders in der Bevölkerung über die künftige Straflosigkeit des Waffenbesitzes geradezu eine Verböhnung der Deutschen zu erblicken, denn man weiß auf Grund der bisherigen Erfahrungen ganz genau, daß die Durchsicherung nach Waffen bei den deutschen Bewohnern zwar sehr streng, bei den polnischen dafür wahrscheinlich überhaupt nicht durchgeführt werden wird. Ein solcher Erlaß gewinnt seinen Wert ja erst durch die Art, in der er ausgearbeitet wird, und niemand gibt sich einer Täuschung darüber hin, daß auch diesmal, wie immer bisher, die Polen und die Deutschen dabei mit 3 zu 1 Maß gemessen werden. Wenn der Erlaß weiter sagt, daß Toten, die aus persönlicher Grausamkeit oder Raubgier begangen worden sind, so ist auch das geradezu eine Ironie auf die tatsächliche bestehende Verhältnisse, denn jedermann weiß, daß die Polen auf ihrem Marsche das geraubte Gut in ganzen Wagenladungen mit sich über die nach wie vor offene Grenze forschleppen. General Le Rond mühte also, wenn er keine neue Kundgebung wirklich ernst gemeint hat, endlich einmal die polnische Grenze sperren und die Insurgentenbanden, die sich in letzter Zeit ja überhaupt nur noch aus Räubern und Dieben zusammensetzen, samt und sonders verhaften. Die Frage, ob das geschehen wird, bedarf keiner Antwort.

In den Worten vom „unbefugten“ Waffenbesitz liegt eine neue Falle verborgen, denn unmittelbar vor diesem Erlaß sind die sogenannten Ortswehren gegründet worden, in die aller Wahrscheinlichkeit fast nur Angehörige der bisherigen Insurgentenarmee hineinkommen werden, die dann dort auch weiterhin, nur unter anderem Namen, die bewaffnete Macht in Oberschlesien bilden. Wenn man schließlich berücksichtigt, daß es Korsant gewesen ist, der als eine seiner wichtigsten Bedingungen vor der Zustimmung zum Räumungsabkommen eine Amnestie verlangt hatte, während von deutscher Seite mit vollem Recht gegen einen solchen Plan von vornherein Widerspruch erhoben wurde, so erkennt man ohne weiteres, daß der ganze Amnestieerlaß nur ein neues Entgegenkommen des französischen Generals gegen den polnischen Bandenführer und eine neue Hintertreibung der deutschen Forderungen bedeutet.

Alle die ungeklärten Schandtatzen der Insurgenten, die so viel Opfer an deutschem Gut und Blut gefordert haben, sollen also ohne Sühne bleiben, während für die Deutschen, denen derartige Verbrechen nirgends zur Last gelegt werden können, die Amnestie natürlich völlig bedeutungslos ist, denn wer nichts begangen hat, der braucht keine Begnadigung. Die anscheinende Unparteilichkeit, mit

## Lichtgeld

für Mai—Juni 1921 ist bis zum 10. d. M. an die Stadtkasse zu bezahlen. Nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen erfolgt zwangsweise Beitreibung.

Wilsdruff, am 4. Juli 1921.

4677

Der Stadtrat.

Am Mittwoch den 6. Juli 9—1 Uhr Verkauf von verbilligtem Weizengries an Minderbemittelte, Kleinrentner usw. Zimmer Nr. 2.

Wilsdruff, am 2. Juli 1921.

4698

Der Stadtrat.

## Die Reserve-Abteilung der Pflichtfeuerwehr zu Wilsdruff hält Dienstag den 5. Juli d. J. abends 1/2 8-Uhr eine Übung

ab. Stellen am Spritzenhaus. Alle männlichen Personen im Alter von 20—25 Jahren und alle diejenigen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber im Besitze einer roten Binde oder einer weißen mit dem Aufdruck „R“ sind, haben sich zu dieser Übung einzufinden. Nichterscheinen oder unentschuldigtes Fernbleiben wird nach der Feuerlöschordnung bestraft. Die Entschuldigungen sind schriftlich vor Beginn der Übung beim Branddirektor abzugeben. Als Entschuldigungsgrund gilt nur Krankheit. Binden sind anzulegen.

Wilsdruff, am 2. Juli 1921.

Das Kommando der Pflichtfeuerwehr.

Vom 6. bis 13. Juli wird der Verbindungsweg der Staatsstraße mit dem Birkenhainer Weg wegen Massenschuttens gesperrt. Der Verkehr wird auf den Limbacher Vorweg verwiesen.

Limbach, am 2. Juli 1921.

4718

Der Ortsvorstand.

Der Seewind die Sonne seiner Gnade über beiden Parteien scheinen läßt, ist nur ein schlechtes Mäntelchen dafür, daß er sich selbst zum Bundesgenossen der Polen, zum Hehler der Seite der polnischen Stehler gemacht hat. Der Umstand aber, daß der Erlaß auch die Unterschrift der italienischen und englischen Vertreter trägt, legt die Hoffnungen für eine endgültige gerechte Lösung der ober-schlesischen Frage für uns wieder einmal in sehr bedauerlichem Maße herab.

## Die „Sanktionen“.

Pariser Stimmen gegen die Aufrechterhaltung.

Die Worte Kossent im Reichstage und vielleicht noch mehr das Vorgehen Amerikas haben doch einige Kreise in Paris zur Beirung gebracht.

Das Pariser „Journal“ bespricht die Erklärung des Reichsministers Dr. Kossent, wonach einige der verbündeten Länder nicht bereit seien, den französischen Standpunkt in der Sanktionsfrage einzunehmen, und teilt dazu mit, diese Behauptung könne „unglücklicherweise“ nicht abgelehnt werden.

Italien habe sich in London schwer dazu verstanden, auch nur den Grundgedanken der Sanktionen anzunehmen und auch Belgien sei diesmal nicht mehr auf Frankreichs Seite. Die Zollgrenze am Rhein viele einen großen Nachteil, denn die Waren, die früher über Antwerpen gingen, würden jetzt über Hamburg geleitet. Daran sei ersichtlich, in welcher Lage sich Frankreich in der Sanktionsfrage unter den Alliierten befinden werde.

An anderer Stelle sagt dasselbe Blatt: Erst vorgestern hat General Rollet in Paris erklärt, die Abweisung sei in Deutschland durchgeführt. Jedenfalls sei er seit dem 5. Mai bei den Reichsbehörden dem Wunsche begegnet, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ein endgültiger Bericht darüber wird raschstens in Paris eintreffen. Was die Reparationszahlungen anbetrifft, so wisse man, daß Deutschland auch hierin seinen Verpflichtungen nachkomme. Daher wird, sagt das Blatt, heute niemand mehr für die Aufrechterhaltung der Sanktionen eintreten. Von englischer Seite wird schon lange gegen den Fortbestand der Sanktionen opponiert.

Auch „Zeit Parisien“, das Organ Driens, erklärt, die deutsche Regierung scheine ihr Bestes zu tun, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Augenblick sei gekommen, in dem man die Aufhebung der Sanktionen ins Auge fassen müsse. Bezüglich der geforderten Zahlungen habe Deutschland seine Verpflichtungen erfüllt. Die Leipziger Urteilsprüche abzuwarten sei weder billig noch klug. Ferner dürfe man das Reich wirtschaftlich nicht vom Rheinsande trennen, wenn man von Deutschland die höchsten Anstrengungen für die Reparationszahlungen fordere. Doch müsse Deutschland, um am 31. August zahlen zu können, die Banken auf dem linken Rheinufer ebenso kontrollieren lassen wie auf dem rechten. Die gegenwärtigen Zollgrenzen gestatteten es jedoch den deutschen Banken, sich dieser Kontrolle zu entziehen. Frankreichs Interessen wie seine Ehrenhaftigkeit gebieten, dieses für die Folge nicht mehr zu rechtfertigende Hindernis aufzuheben.

## Orientkrieg.

Neutralität der Entente!

Muehbedin Pascha, Oberbefehlshaber der kemalistischen Truppen ist in Ismid eingezogen. Oberst Ragim Bel wurde zum Stadtkommandanten ernannt. Muehbedin